

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 26.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens in zulassungs-
beschränkten Bachelorstudiengängen
der Hochschule Merseburg
vom 26.06.2020

Satzung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen
der Hochschule Merseburg
vom 26.06.2020

Gemäß § 55 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 942), hat die Hochschule Merseburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
- § 6 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 7 Fortgeltung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 28 Abs. 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt/VergabeVSP LSA) in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt weiterhin mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das bei Verhinderung eines Mitglieds am Auswahlverfahren teilnimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Auswahlkommission mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.
- (3) Die Bestellung gilt mindestens für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über den Verlauf und macht gegebenenfalls Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Merseburg um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote (Vorabquoten) oder
 - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern die Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a) bis f) vergeben:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben
 - c) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests
 - d) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.
 - e) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
 - f) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Buchstabe a) mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen.
- (3) Führt ein Fachbereich Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren durch, kann er die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren begrenzen (Vorauswahl), sie beträgt aber mindestens das Zweifache der nach § 28 Abs. 6 Nr. 3 VergabeVSP LSA verfügbaren Studienplätze. In diesem Fall vergibt der Fachbereich die Teilnahmeplätze nach Maßgabe derjenigen Auswahlkriterien, deren Ergebnis bereits vorliegt. Für die Durchführung von Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren sind Auswahlkommissionen zu bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Mindestens ein Mitglied muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs oder des mündlichen Verfahrens und die Grundlagen für deren Bewertung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Nähere regelt der Fachbereich durch Satzung, die dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen und durch den Rektor zu genehmigen ist.

§ 5 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

Der Fachbereich erstellt gemäß dem Ergebnis des Auswahlverfahrens entsprechend der für den Studiengang geltenden Auswahlkriterien eine Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Die Rangliste wird dem Studierendensekretariat schriftlich übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der VergabeVSP LSA.

§ 6 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

- (1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Aufsicht führende Person vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.

- (2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium zurückgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Beginn des Studierfähigkeitstests oder des Auswahlgespräches ohne triftige Gründe zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftige Gründe, so gilt das Auswahlverfahren als beendet.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Fortgeltung

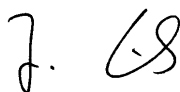
Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 25.06.2020 beschlossen und am 26.06.2020 durch den Rektor genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft und wird erstmalig im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 angewendet. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der Hochschule Merseburg vom 25.01.2007 sowie die Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg vom 25.01.2007 in der Fassung vom 30.06.2018 außer Kraft.

Merseburg, den 26.06.2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor